

Ausfertigung

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 31.08.2018

EINGEGANGEN
16. Okt. 2018
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen

1. [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED]

2. [REDACTED],
geboren am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED] [REDACTED]

wegen Körperverletzung

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin [REDACTED]
als Richterin

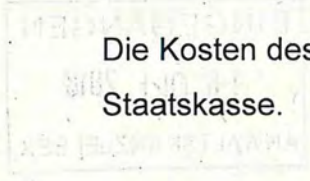
Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden freigesprochen.



Die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Die Angeklagten waren freizusprechen, weil die ihnen zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

██████████

Richterin

Ausgefertigt

██

als Urkundsbeamtin/der Geschäftsstelle

